

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Vorbemerkung:

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2017 S. 99,100) und § 9 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungsgesetzes) in der Fassung vom 19.06.1987, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.01.2020 (GBl. 2020 S.45) hat der Gemeinderat der Stadt Neckarsulm am 23.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher oder diverser Sprachformen verzichtet.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- 1) Ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls eine Aufwandsentschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- 2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - Bis zu 3 Stunden 30 €
 - von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 45 €
 - von mehr als 6 Stunden 60 € (Tageshöchstsatz)

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- 1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1 Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- 2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- 3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzungen eingerechnet.
- 4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte/innen

- 1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
Der Satz beträgt:

- **bei Stadträten:**
 1. als monatlicher Grundbetrag 55 €
 2. als Sitzungsgeld je Sitzung (auch Ausschusssitzung) 50 €
- **bei Ortschaftsräten:**
 - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 50 €.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- 2) Gemeinderäte erhalten für die Teilnahme an einer Fraktions- bzw. Gruppensitzung, die der Vorbereitung einer Gemeinderatssitzung dient ein Sitzungsgeld nach Abs. 1 Ziff. 2.
- 3) Die Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppierungen im Gemeinderat erhalten den doppelten monatlichen Grundbetrag nach Abs. 1 Ziff. 1.
- 4) Der Ortsvorsteher der Ortschaft Dahenfeld erhält als Ehrenbeamter eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40% des Mittels zwischen Mindest- und Höchstbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters einer Gemeinde in der Gemeindegruppe 1000 bis 2000 Einwohner entsprechend dem Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Ersatz von Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen

Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Betreuung ihrer Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder für die notwendige Betreuung und Pflege von Familienangehörigen im häuslichen Bereich Auslagensatz, sofern ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen auf Einladung des Oberbürgermeisters sowie an Fraktionssitzungen Kosten für die Inanspruchnahme einer Hilfs- oder Betreuungskraft, die nicht Familienangehöriger ist, entstehen. Auf die Grundlage einer schriftlichen Erklärung wird eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von bis zu 15 € pro angefangene Stunde ausgezahlt.

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen nach §§ 5 und 6 Landesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Zahlungsweise für Gemeinderäte/innen

- 1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 erfolgt mit Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit als Gemeinde- oder Ortschaftsrat begonnen wird; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft zum Gemeinde- oder Ortschaftsrat endet. Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 werden monatlich im Voraus gezahlt.

- 2) Ist ein Stadtrat aus persönlichen oder rechtlichen Gründen an der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit länger als 3 Monate gehindert, so wird die Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 nur bis zum letzten Tag des Monats gewährt, in dem die Dreimonatsfrist abläuft.
- 3) Die Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgt vierteljährlich nachträglich.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 28.06.1984 außer Kraft.

Ausgefertigt!
Neckarsulm, den 23.02.2021



Steffen Hertwig
Oberbürgermeister